

Gesetzentwurf zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften

1. Strafraumen beim tätlichen Angriff

Systematisch stellt der neue § 114 eine Qualifizierung des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gegenüber (dem alten) § 113 dar: der tätliche Angriff wird als eine qualifizierte Form des Widerstands bereits bei einer Diensthandlung besonders betont. Sinnvollerweise mit erhöhtem Strafraumen (bleibt natürlich trotzdem ein Vergehen), um den tätlichen Angriff als qualifizierte Form des Widerstands auch qualifiziert zu bestrafen.

*Gewalt und Drohung mit Gewalt i. R. von Vollstreckungshandlungen bleiben im § 113. Eine Erhöhung des Strafraumens für alle (auch die niedrighwelligen, z. B. Losreißen, Sträuben, Festhalten am Lenkrad ...) gewalttätigen Widerstandshandlungen ist eine Maßnahme, die möglicherweise Signalwirkung i. S. d. Ziels des Gesetzes hätte: Die zunehmende Respektlosigkeit von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber Repräsentanten der staatlichen Gewalt soll besonders bestraft werden. Die „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ in § 113 bleibt nach dem Gesetzentwurf aber die gleiche Strafdrohung wie bei § 240. Bei einer höheren Strafdrohung würde die Vorschrift des § 113 deutlicher als *lex specialis* zu § 240 hervortreten und damit Gewalt und Drohung mit Gewalt **zum Nachteil von Amtsträgern** klarer als **besonders verwerflich** herausgestellt. Aus Gründen der Gesetzssystematik ist also eine Erhöhung des Strafraumens konsequent und sei es nur i. R. der Differenzierung von „Gewalt“ und „Drohung mit Gewalt“.*

[Anm.: Andererseits sollte man an der Wirkung einer Strafverschärfung grundsätzlich zweifeln: erst 2011 ist das Strafmaß im § 113 von „bis zu zwei Jahren“ auf „bis zu drei Jahren“ erhöht worden - ein Ergebnis ist nicht messbar. Nur mit einem Strafraumen, der wie etwa bei § 114 die Geldstrafe nicht mehr vorsieht, wird ein deutlicheres Signal gesetzt, das auch Folgen für die Strafverfolgung hat. In der Regel wird kein Strafbefehl verfasst, sondern Anklage erhoben].

2. Bei Vollstreckungshandlungen ist der Widerstand strafbar; bei allgemeinen Diensthandlungen nur der tätliche Angriff (§ 114 StGB-E).

Es häufen sich Fälle, in denen Polizeibeamte ihre mangelnde Wehrhaftigkeit besonders spüren, weil sie Nötigungshandlungen schutzlos ausgesetzt sind: So sind z. B. Beamte nach einer Durchsuchung (also nachdem die eigentliche Vollstreckungshandlung beendet war) von Umstehenden (offensichtlichen Sympathisanten der Beschuldigten) gefilmt und am Wegfahren vom Einsatzort durch passive Gewalt gehindert worden. Dabei wurden Handys sogar durch das geöffnete Fenster zum Zweck des Filmens in den Dienstwagen hineingehalten. Der Solidarisierungseffekt wächst, sobald die Machtlosigkeit der Amtsträger sichtbar wird.

In diesen Fällen sollte die Rechtsordnung durch eine auf allgemeine Diensthandlungen erweiterte Vorschrift die Möglichkeit der Sanktionierung des verächtlich machenden und despektierlichen Verhaltens bekommen.

3. Ausdehnung des Schutzbereichs auf andere öffentlich Bedienstete (z.B. Lehrer, Mitarbeiter im Jobcenter oder Jugendamt, Tarifbeschäftigte im Waffenrecht)?

[Eine Abgrenzung ist schwierig - sollen auch Verwaltungshelfer wie z. B. Schülerlotsen darunterfallen? (Letztlich sind ja alle „Widerstands“- und Nötigungshandlungen in Strafvorschriften erfasst). Herausgehoben sind mit bisher gutem Grund Repräsentanten der Staatsgewalt. Der Begriff „andere öffentlich Bedienstete“ lässt auf der einen Seite viel Interpretationsspielraum, auf der anderen Seite sind auch sie bei ihren Amtshandlungen Vertreter des Staates bzw. seiner Interessen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung hoheitlich tätig. Zu denken ist hier u. a. an die – beamteten, aber auch tariflichen – Sachbearbeiter des Waffenrechts-Sachgebietes, die nicht nur in den Diensträumen mit Waffenbesitzern (!) umzugehen haben. Sie suchen diese auch vor Ort bzw. in ihren Wohnungen auf und haben im Falle von Waffenbesitzverboten auch die Aufgabe, aufgefundene Waffen sicherzustellen. Gleichwohl sind sie keine „Vollstreckungsbeamte“ im engeren Sinne. Schützenswert sind sie hingegen umso mehr, als sie selbst (im Unterschied zu PVB und im Übrigen auch zu ihren „Kunden“) nicht bewaffnet sind und zudem auch nicht in Eingriffs- und Selbstverteidigungstechniken ausgebildet sind.

Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang, dass diese Mitarbeiter auch nicht im neuen § 115 unter Schutz gestellt werden.]

4. Drohung mit einem Übel - wie bei § 240 StGB? Versuchsstrafbarkeit?

Angesichts der Tatsache, dass § 113 sozusagen ein qualifizierter § 240 für Amtsträger ist, sollte konsequenterweise im § 113 auch der in § 240 enthaltene Widerstand durch die Drohung mit einem empfindlichen Übel aufgenommen werden. Wie im Beispiel oben (s. unter 2.) kann das Filmen von Amtsträgern mit der Drohung verbunden sein, die Bilder öffentlich im Intranet zugänglich zu machen. Auch wenn dieses beispielhafte „empfindliche Übel“ nicht ausdrücklich angedroht wird, ist es doch in jedem Vorgang der Bildaufnahme eines Amtsträgers enthalten. Weiteres Beispiel ist etwa die Drohung, einen Amtsträger in eine „schwarze Liste“ aufzunehmen oder ihn anderweitig bloßzustellen. (Die Drohung etwa mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist auch ein „empfindliches Übel“, lässt sich aber später im Wege der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Drohung „korrigieren“.)

Die Drohung mit einem „empfindlichen Übel“ kann viel subtiler sein, als die Drohung mit Gewalt, und ist mindestens ebenso gut geeignet, eine Diensthandlung zu stören. Sowohl das Funktionieren staatlicher Organe bei der Ausübung hoheitlicher Gewalt, als auch der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Schutz einzelner Amtsträger wird also durch die Aufnahme der „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ in den § 113 gestärkt.

5. Streichung der Irrtumsregelung des § 113 Abs. 4 StGB?

Die besondere Regelung einer irrigen Annahme der Unrechtmäßigkeit der Diensthandlung in § 113 Abs.4 korrespondiert mit der besonderen „Duldungspflicht“, die dem Bürger bei Vollstreckungshandlungen von Amtsträgern auferlegt wird: Der Bürger soll (seit 1970, als Abs. 3 und 4 eingefügt wurden,) vor Willkür besonders geschützt werden. Andererseits müssen sich Vollzugsbeamte bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit in der konkreten Situation unter zeitlichem Druck auf die Ermittlung eines äußeren Sachverhalts beschränken, ohne die Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns auf der Grundlage des materiellen Rechts bis in alle Einzelheiten klären zu können. Vor diesem Hintergrund hat das BVerfG verfassungsrechtlich akzeptiert, dass bei der Notwendigkeit umgehenden behördlichen Einschreitens eine Pflicht des betroffenen Bürgers zur Befolgung einer wirksamen, wenn auch ggfls. rechtswidrigen Diensthandlung besteht. Die Vorschrift soll die Entschlusskraft eingesetzter Vollzugsbeamter in einem demokratischen Rechtsstaat sichern (so drückt es die Rspr. aus, z. B. BGH 1 StR 606/14, Urt. V. 9.6.2015).]

Mit der besonderen „Duldungspflicht“ des Bürgers korrespondiert die Möglichkeit, nachträglich Rechtsschutz zu erhalten und die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung überprüfen zu lassen. Außerdem hat man es 1970 für rechtspolitisch sinnvoll gehalten, eine besondere Regelung eines (evtl. vermeidbaren) Verbotsirrtums in § 113 Abs.4 festzuschreiben. Die fehlende Unrechtseinsicht ist aber schon in § 17 Schuldaußschließungsgrund; die 1970 eingefügte Irrtumsregelung in § 113 Abs.4 deshalb damals schon überflüssig gewesen. Wenn ein Bürger davon ausgeht, eine Amtshandlung sei rechtswidrig und er könne sich deshalb dagegen zur Wehr setzen, fehlt ihm die Einsicht, Unrecht zu tun und er befindet sich in einem Verbotsirrtum. § 17 reicht aus.

6. § 125 StGB (Strafraumen des Landfriedensbruch)

§ 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung)

Bisher enthielt § 125 eine sog. Subsidiaritätsklausel („... Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“). Die Anwendung dieser Klausel führt (nach der Rechtsprechung des BGH) dazu, dass bei Verurteilung wegen z. B. einer mit „schwererer Strafe bedrohten“ Körperverletzung (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) der Landfriedensbruch verdrängt wird. Das bedeutet, dass die besondere Schutzrichtung des § 125 und der besondere Unrechtsgehalt der entsprechenden Straftat im Urteil nicht zum Ausdruck kommen. Der Gesetzentwurf sieht die Streichung der sog. Subsidiaritätsklausel vor.

Inwieweit eine Strafschärfung ein Mittel ist, um das Ziel des Gesetzentwurfs, den stärkeren Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, mehr hervorzuheben und eine abschreckende Wirkung zu erzielen, ist ganz allgemein fraglich.

Außerdem ist zu bedenken, dass Zielrichtung des § 125 nicht der Schutz von Amtsträgern bei Diensthandlungen, sondern die öffentliche Sicherheit ist.

[Anm. zu § 46:] Auch die Aufnahme eines besonderen Beweggrundes „gegen die Staatsgewalt“ im § 46 müsste genauer begründet werden. Es ist dabei zu beachten, dass Merkmale, die schon Umstände des gesetzlichen Tatbestands sind, gem. § 46 Abs.3 nicht beachtet werden dürfen. Bei einer Verurteilung nach §§ 113, 114 dürfte also die Tatsache, dass sich die Aggression gegen Amtsträger gerichtet hat, nicht auch noch bei der Strafzumessung eine Rolle spielen. Im Übrigen bietet der Katalog des § 46 ausreichend Möglichkeiten, besondere Merkmale der Tathandlung und der Schuld zu berücksichtigen.]

Insofern wäre es wirkungsvoller, den Passus „in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“ zu streichen.